

# RS OGH 2008/10/22 7Ob160/08t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2008

## Norm

ABGB §879 DIII

ZPO §14 Bd

## Rechtssatz

Sind mehr als zwei Personen am (angeblich) wucherischen Geschäft beteiligt und soll ein Leistungsbegehr nicht gegen alle anderen Beteiligten gerichtet werden, muss - jedenfalls bei Unteilbarkeit des Schuldverhältnisses - ein Gestaltungsbegehr auf Feststellung der Nichtigkeit des Geschäfts wegen Wuchers erhoben werden, das sich auch gegen alle übrigen Beteiligten richtet.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 160/08t

Entscheidungstext OGH 22.10.2008 7 Ob 160/08t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124343

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)